

# TE Bvwg Erkenntnis 2025/11/5 L517 2310213-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2025

## Entscheidungsdatum

05.11.2025

## Norm

AIVG §10

AIVG §38

AIVG §9

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §13

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AIVG Art. 2 § 10 heute
  2. AIVG Art. 2 § 10 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
  3. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
  4. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
  5. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
  6. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
  7. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
  8. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1989 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989
1. AIVG Art. 2 § 38 heute
  2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977
1. AIVG Art. 2 § 9 heute
  2. AIVG Art. 2 § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
  3. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
  4. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
  5. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
  6. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
  7. AIVG Art. 2 § 9 gültig von 01.01.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 682/1991
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

## Spruch

L517 2310213-1/5E, L517 2310213-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Alexander NIEDERWIMMER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter:innen Mag.a Eva-Maria LEIDLMEYER und Mag. Peter SIGHARTNER als Beisitz über die Beschwerde von XXXX XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 11.12.2024 nach ergangener Beschwerdeentscheidung vom 13.03.2025, XXXX in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Alexander NIEDERWIMMER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter:innen Mag.a Eva-Maria LEIDLMEYER und Mag. Peter SIGHARTNER als Beisitz über die Beschwerde von römisch 40 römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 vom 11.12.2024 nach ergangener Beschwerdeentscheidung vom 13.03.2025, römisch 40 in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), BGBl. Nr. 609/1977 (WV) idGF, als unbegründet abgewiesen. A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idGF in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, (WV) idGF, als unbegründet abgewiesen.

B) Der Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

C) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. C) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

15.04.2024 – BBRZ/BDZ Arbeitsmedizinisches Gutachten

20.11.2024 – Stellenangebot des AMS XXXX (in der Folge als „AMS“ bzw. belangte Behörde „bB“ bezeichnet) an XXXX (in der Folge als beschwerdeführende Partei bzw. „bP“ bezeichnet) für eine Vollzeitbeschäftigung im Betrieb XXXX

20.11.2024 – Stellenangebot des AMS römisch 40 (in der Folge als „AMS“ bzw. belangte Behörde „bB“ bezeichnet) an römisch 40 (in der Folge als beschwerdeführende Partei bzw. „bP“ bezeichnet) für eine Vollzeitbeschäftigung im Betrieb römisch 40

27.11.2024 – Vermerk; Zumutbarkeit Abklärung

05.12.2024 – BBRZ ärztliche Stellungnahme Aktengutachten

11.12.2024 – Bescheid; Anspruchsverlust 42 Tage ab 28.11.2024

02.01.2025 – Beschwerde; Ärztliches Attest

15.01.2025 – Parteiengehör

27.01.2025 – Klinisch Psychologischer Befund

30.01.2025 – Stellungnahme

31.01.2025 – Aktenvermerk; Telefonat Fa. XXXX 31.01.2025 – Aktenvermerk; Telefonat Fa. römisch 40

10.02.2025 – spontane Vorsprache der bP

14.02.2025 - Untersuchungsauftrag

26.02.2025 – BBRZ Psychiatrische Untersuchung

03.03.2025 – BBRZ Aktengutachten; Ergänzungsgutachten

13.03.2025 – Beschwerdevorentscheidung; Abweisung der Beschwerde

25.03.2025 – Vorlageantrag

02.04.2025 – Beschwerdevorlage beim Bundesverwaltungsgericht

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.0. Sachverhalt:

Die bP bezieht seit 28.10.2023 Notstandshilfe.

Das AMS bot der bP am 20.11.2024 eine Beschäftigung als Kundenberater für die Betreuung von Angehörigen bei einem Trauerfall bei der Firma XXXX mit mindestens kollektivvertraglicher Entlohnung und sofort möglicher Arbeitsaufnahme verbindlich an. Als Aufgaben waren im Inserat angeführt: „-Todesfallaufnahmen und die Beratung der Kundinnen betreffend Organisation und Ablauf der Trauerfeier, Verabschiedung und Beerdigung, sowie die anschließende EDV-mäßige Erledigung, Vorbereitung und Abwicklung“  
Das AMS bot der bP am 20.11.2024 eine Beschäftigung als Kundenberater für die Betreuung von Angehörigen bei einem Trauerfall bei der Firma römisch 40 mit mindestens kollektivvertraglicher Entlohnung und sofort möglicher Arbeitsaufnahme verbindlich an. Als Aufgaben waren im Inserat angeführt: „-Todesfallaufnahmen und die Beratung der Kundinnen betreffend Organisation und Ablauf der Trauerfeier, Verabschiedung und Beerdigung, sowie die anschließende EDV-mäßige Erledigung, Vorbereitung und Abwicklung“

-Erstellen von Trauerdrucksorten (Parten, Gedenkbilder- nach Einschulung auf unserem Grafikprogramm)

-Erstellen von Kostenaufstellungen

-Bereitschaft zur Mithilfe bei der Durchführung von Trauerfeiern

-Dazu ist ein gutes, sicheres Auftreten sowie Einfühlungsvermögen notwendig

-Ebenso erwarten wir gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook)

-Fremdsprachen von Vorteil“ Der Arbeitsort wäre mit einem PKW laut Google Maps in 35 Minuten erreichbar gewesen. Laut Lebenslauf der bP beschrieb diese ihre EDV-Kenntnisse als sehr gut. Die Bewerbung war im Rahmen eines Vorauswahlverfahrens direkt an das AMS zu schicken.

Das AMS sandte das Stellenangebot per E-AMS Konto an die bP, welche dieses am 25.11.2024 zur Kenntnis nahm.

Über ein Telefonat mit dem Berater der bP legte dieser am 27.11.2024 folgenden Aktenvermerk an: „Tel. (...), dass über BDA (Berufsdiagnostik Austria) abgeklärt werden muss ob die Stelle bei dem Bestattungsunternehmen zumutbar ist“

Da das BBRZ die bP bereits im April 2024 untersuchte und daher zu jenem Zeitpunkt ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten vorliegend war, entschied die ärztliche Leitung der Berufsdiagnostik Austria beim BBRZ, Frau XXXX, dass eine neuerliche Untersuchung nicht erforderlich sei und ein arbeitsmedizinisches Aktengutachten erstellt werden könne. Da das BBRZ die bP bereits im April 2024 untersuchte und daher zu jenem Zeitpunkt ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten vorliegend war, entschied die ärztliche Leitung der Berufsdiagnostik Austria beim BBRZ, Frau römisch 40, dass eine neuerliche Untersuchung nicht erforderlich sei und ein arbeitsmedizinisches Aktengutachten erstellt werden könne.

Das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ vom 15.04.2024 hielt unter dem Punkt „Angegebene Erkrankungen und Beschwerden“ u.a. fest: „Psychischerseits gibt der Kunde keine Beschwerden an. Nach dem Tod seines Vaters 2011 habe er kurz Kontakt mit einem Psychiater aufgenommen. Es seien ihm damals nur Medikamente verordnet worden, die er nicht genommen habe. Zurzeit weder fachärztliche noch psychologische Betreuung. Fühlt sich psychisch stabil, macht auch einen stabilen Eindruck. Kann den Alltag gut bewältigen. Er berichtet selbst auch im Bereich Mentaltraining unterrichtet zu haben, wisse was zu tun sei.“

Das arbeitsmedizinische Aktengutachten vom 05.12.2024 stellte fest: „Die Ablehnung war aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt. Der Kunde ist für körperlich leichte Tätigkeit, überwiegend im Sitzen, fallweise im Stehen und Gehen einsetzbar auf regelmäßige Positionswechsel ist zu achten. Überkopf Tätigkeiten links nie, rechts fallweise genauso Tätigkeiten mit Armvorhalt. Vorgebeugte Tätigkeiten sind fallweise zumutbar gebückte Tätigkeiten gelegentlich Knien und Hocken nie. Dem Stellenangebot-übermittelt vom AMS ist zu entnehmen, dass es sich bei der Beschäftigung um einen Kundenberater bei einer Bestattung handelt. Es werden dabei Kunden beraten, Trauerdrucksorten und Kostenaufstellungen mit der EDV erstellt. Weiters wird Mithilfe bei der Durchführung von Trauerfeiern erwartet. Es handelt sich also um eine reine Bürotätigkeit, mit der verstorbenen Person gibt es keinerlei physischen Kontakt. (...)“

Mit Bescheid vom 11.12.2024 sprach das AMS aus, dass die bP ihren Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 38 in Verbindung mit § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 in geltender Fassung für 42 Tage ab 28.11.2024 verloren habe und Nachsicht nicht erteilt werde. Begründend führte es aus: „Das AMS hat am 28.11.2024 Kenntnis darüber erlangt, dass Sie das Zustandekommen einer zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung als Kundenberater bei XXXX ohne triftigen Grund vereitelt haben. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen liegen nicht vor bzw. können nicht berücksichtigt werden.“ Mit Bescheid vom 11.12.2024 sprach das AMS aus, dass die bP ihren Anspruch auf Notstandshilfe gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 10, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in geltender Fassung für 42 Tage ab 28.11.2024 verloren habe und Nachsicht nicht erteilt werde. Begründend führte es aus: „Das AMS hat am 28.11.2024 Kenntnis darüber erlangt, dass Sie das Zustandekommen einer zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung als Kundenberater bei römisch 40 ohne triftigen Grund vereitelt haben. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen liegen nicht vor bzw. können nicht berücksichtigt werden.“

Gegen ergangenen Bescheid erhob die bP am 02.01.2025, eingelangt am 07.01.2025, innerhalb offener Frist Beschwerde, welcher sie Folgendes hinzufügte: „Am 20.11.2024 wurde mir von Ihnen ein Stellenangebot als Kundenberater in der Firma XXXX übermittelt. Nach Erhalt dieses Schreibens habe ich Rücksprache mit meinem Berater Herrn XXXX gehalten und angegeben, dass die Beschäftigung aufgrund des Todes meines Vaters, welcher in meinem Armen gestorben ist, nicht zumutbar ist und ich aufgrund dessen in diesem Bereich keine Tätigkeit ausüben kann. Eine ärztliche Bestätigung bzw. einen Befund hierüber werde ich nachreichen. Mein Berater hat mir zugesichert, dass er kein Arzt ist und ich eine Untersuchung erhalten werde, mittels welcher geprüft wird, ob mir eine solche Beschäftigung zumutbar ist oder nicht. Auf meine Nachfrage, ob ich von der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt werde hieß es, dass ich eine Terminbenachrichtigung per E-Mail erhalten werde. Außerdem hat mir mein Berater zugesichert, dass der Leistungsbezug bis zur Untersuchung nicht eingestellt wird. Daraufhin habe ich vergeblich auf die Übermittlung eines Termins für eine fachärztliche Untersuchung gewartet und mir wurde sogleich ein negativer Bescheid zugestellt. Auf telefonische Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle des AMS wurde mir mitgeteilt, dass sich der Sachverhalt nur mehr mittels Beschwerde ändern lässt.“ Gegen ergangenen Bescheid erhob die bP am 02.01.2025, eingelangt am 07.01.2025, innerhalb offener Frist Beschwerde, welcher sie Folgendes hinzufügte: „Am 20.11.2024 wurde mir von Ihnen ein Stellenangebot als Kundenberater in der Firma römisch 40 übermittelt. Nach Erhalt dieses Schreibens habe ich Rücksprache mit meinem Berater Herrn römisch 40 gehalten und

angegeben, dass die Beschäftigung aufgrund des Todes meines Vaters, welcher in meinem Armen gestorben ist, nicht zumutbar ist und ich aufgrund dessen in diesem Bereich keine Tätigkeit ausüben kann. Eine ärztliche Bestätigung bzw. einen Befund hierüber werde ich nachreichen. Mein Berater hat mir zugesichert, dass er kein Arzt ist und ich eine Untersuchung erhalten werde, mittels welcher geprüft wird, ob mir eine solche Beschäftigung zumutbar ist oder nicht. Auf meine Nachfrage, ob ich von der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt werde hieß es, dass ich eine Terminbenachrichtigung per E-Mail erhalten werde. Außerdem hat mir mein Berater zugesichert, dass der Leistungsbezug bis zur Untersuchung nicht eingestellt wird. Daraufhin habe ich vergeblich auf die Übermittlung eines Termins für eine fachärztliche Untersuchung gewartet und mir wurde sogleich ein negativer Bescheid zugestellt. Auf telefonische Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle des AMS wurde mir mitgeteilt, dass sich der Sachverhalt nur mehr mittels Beschwerde ändern lässt.“

Die bP legte ein ärztliches Attest vom 03.01.2025, ausgestellt durch den Allgemeinmediziner XXXX , vor: „Mein Patient XXXX geb. XXXX steht mit folgenden Diagnosen in meiner Behandlung:Die bP legte ein ärztliches Attest vom 03.01.2025, ausgestellt durch den Allgemeinmediziner römisch 40 , vor: „Mein Patient römisch 40 geb. römisch 40 steht mit folgenden Diagnosen in meiner Behandlung:

Verdacht auf pathologische Trauerreaktion mit Traumatisierung, wegen des herabgesetzten Gesamtzustandes ist eine Tätigkeit im Beerdigungsinstitut medizinisch- psychologisch nicht gerechtfertigt.“

Mit Schreiben vom 15.01.2025 informierte das AMS die bP über den bisherigen Sachverhalt. Zur weiteren Prüfung der Beschwerde forderte es diese auf: „eine ergänzende Bestätigung Ihres Allgemeinmediziners XXXX vorzulegen, aus der insbesondere hervorgeht,Mit Schreiben vom 15.01.2025 informierte das AMS die bP über den bisherigen Sachverhalt. Zur weiteren Prüfung der Beschwerde forderte es diese auf: „eine ergänzende Bestätigung Ihres Allgemeinmediziners römisch 40 vorzulegen, aus der insbesondere hervorgeht,

- seit wann Sie bei ihm in Behandlung stehen
- und wie sich die Behandlung darstellt; legen Sie Nachweise über die Art der Behandlung vor (zB. Medikation, Psychotherapie Termine...)
- allfällige sonstige bestehende ärztliche Befunde, Gutachten bzw. Behandlungsnachweise vorzulegen.“

Am 30.01.2025 brachte die bP eine umfassende Stellungnahme ein und legte einen klinisch-psychologischen Befund vor.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde die bP zu einer psychiatrischen Untersuchung, welche am 26.02.2025 stattfand, zugewiesen. Die Untersuchung ergab, dass eine klinisch relevante psychiatrische Diagnose (affektive Störung, PTSD usw.) nicht vorliegt. Psychiatrischerseits ist die Ablehnung der angebotenen Stelle aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt. Der Kunde ist aus psychiatrischer Sicht mit sofortiger Vermittelbarkeit am ersten Arbeitsmarkt einsetzbar.

Psychiatrische Anamnese: Er sei irgendwann im letzten Jahr bei einer Psychiaterin gewesen, welche ihm 2 verschiedene Antidepressiva verordnet habe. Diese habe er aufgrund Nebenwirkungen wie Magenschmerzen jeweils nach wenigen Tagen abgesetzt. Er nehme Nahrungsergänzungsmittel wie zum Beispiel Melatonin ein und bespreche seine Probleme mit seinem Hausarzt.

Laut Stellungnahme der ärztlichen Leiterin XXXX des Berufsdiagnostischen Zentrums vom 03.03.2025 war die Ablehnung der angebotenen Beschäftigung als Kundenberater beim XXXX aus medizinischer Sicht nicht gerechtfertigt.Laut Stellungnahme der ärztlichen Leiterin römisch 40 des Berufsdiagnostischen Zentrums vom 03.03.2025 war die Ablehnung der angebotenen Beschäftigung als Kundenberater beim römisch 40 aus medizinischer Sicht nicht gerechtfertigt.

Mit Beschwerdeentscheidung vom 13.03.2025, zugestellt am 18.03.2025, wies das AMS die gegen den Bescheid vom 11.12.2024 erhobene Beschwerde ab. Nach Darstellung des Verfahrensganges heißt es in der Begründung im Wesentlichen zusammenfassend, dass die, laut den durchgeführten Gutachten zumutbare Beschäftigung, nicht zustande kam, weil die bP sich nicht beworben habe. Deshalb bestehe mangels Vorliegen von Arbeitswilligkeit zum genannten Zeitraum kein Anspruch auf Notstandshilfe.

Gegen die Beschwerdeentscheidung brachte die bP innerhalb offener Frist am 26.03.2025 einen näher begründeten Vorlageantrag ein.

Am 02.04.2025 erfolgte die Beschwerdevorlage beim Bundesverwaltungsgericht.

### 1.1. Feststellungen

Die bP bezieht seit 28.10.2023 bis zumindest 28.04.2025 Notstandshilfe.

In einem arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ vom 15.04.2024 wurde festgehalten, dass die bP angegeben hatte, dass sie sich psychisch stabil fühle, den Alltag gut bewältigen könne und auch selbst im Bereich Mentaltraining unterrichtet zu haben, bzw. zu wissen, was zu tun sei.

Im Bericht des Berufsdiagnostischen Zentrums beim BBRZ vom 10.05.2024, wo die bP vom 15.04.2024 bis 10.05.2024 in Beratung war, wurde unter dem Punkt „Psychische Belastbarkeit“ festgehalten: „Aus der vorliegenden Untersuchung zeigt sich testpsychologisch das Gesamtausmaß der psychischen Belastung nicht erhöht. In der Selbsteinschätzung der depressiven Symptomatik wurde keine erhöhte Ausprägung erfasst. Im Explorationsgespräch berichtet der Kunde, dass er im Herbst 2023 eine Psychiaterin aufgesucht habe, da viele Belastungsfaktoren zusammengekommen seien, und er auch unter Schlafstörungen gelitten habe. Die verordneten Antidepressiva habe er aufgrund von Magenschmerzen nur kurz eingenommen. Aktuell führe er finanzielle Belastungen und Schmerzen an. Fallweise komme es zu Durchschlafstörungen. Derzeit fühle er sich aber ausgeglichen, sei mental sehr stark und arbeite auch sehr an seiner positiven, optimistischen Lebenseinstellung. Im Hinblick auf die Wiederaufnahme einer Beschäftigung ist derzeit von einer durchschnittlichen psychischen Belastbarkeit auszugehen. Aus klinischpsychologischer Sicht wird ein Angebot zur beruflichen Perspektivenentwicklung als sinnvoll erachtet. Hinsichtlich der beruflichen Einsetzbarkeit sind Nacht- und 3-Schichtarbeit sowie vollzeitig forciertes Arbeitstempo auszuschließen.“

Das AMS übermittelte der bP am 20.11.2024 um 08:48 Uhr via eAMS-Konto eine Beschäftigung als Kundenberater für die Betreuung von Angehörigen bei einem Trauerfall bei der Firma XXXX mit mindestens kollektivvertraglicher Entlohnung und sofort möglicher Arbeitsaufnahme. Das AMS übermittelte der bP am 20.11.2024 um 08:48 Uhr via eAMS-Konto eine Beschäftigung als Kundenberater für die Betreuung von Angehörigen bei einem Trauerfall bei der Firma römisch 40 mit mindestens kollektivvertraglicher Entlohnung und sofort möglicher Arbeitsaufnahme.

Bei diesem Stellenangebot handelte es sich um eine Vorauswahlstelle des AMS XXXX . Die Bewerbungsunterlagen wären mit der Auftragsnummer an XXXX zu übermitteln gewesen. Bei diesem Stellenangebot handelte es sich um eine Vorauswahlstelle des AMS römisch 40 . Die Bewerbungsunterlagen wären mit der Auftragsnummer an römisch 40 zu übermitteln gewesen.

Die bP las das Stellenangebot am 25.11.2024 um 11:43 Uhr.

Der Arbeitsort wäre für die bP mit einem PKW laut Google Maps in 35 Minuten erreichbar gewesen.

Die bP übermittelte keine Bewerbung an die bB.

Am 27.11. kontaktierte die bP die bB telefonisch und machte Bedenken bezüglich der Zumutbarkeit der angebotenen Stelle geltend.

Aufgrund der von der bP erklärten Bedenken zur Zumutbarkeit der angebotenen Stelle wurden von der bB zwei Gutachten zwecks Abklärung eingeholt. Die beiden Aktengutachten vom 05.12.2024 und 03.03.2025 des BBRZ/BDZ kamen zum Schluss, dass die Ablehnung der angebotenen Stelle aus gesundheitlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.

Die bP legte ein ärztliches Attest des Hausarztes vom 03.01.2025 sowie einen klinisch-psychologischen Befund vom 28.01.2025 vor. Weitere Bestätigungen des Hausarztes wurden von der bP trotz Aufforderung durch das AMS vom 15.01.2025 nicht vorgelegt.

Eine psychiatrische Untersuchung beim BBRZ/BDZ am 26.02.2025 ergab, dass eine klinisch relevante psychiatrische Diagnose nicht vorliegt und die Ablehnung der angebotenen Stelle aus medizinischen Gründen psychiatrischerseits nicht gerechtfertigt war. Der Beurteilung zufolge ist die bP aus psychiatrischer Sicht am ersten Arbeitsmarkt einsetzbar.

Die bP wurde zumindest bis zum Zeitpunkt 26.02.2025 weder medikamentös psychiatrisch behandelt, noch nahm sie

regelmäßige fachärztliche psychiatrischen Kontrollen wahr, sie war noch nie in kontinuierlicher psychotherapeutischer Behandlung und auch keiner psychiatrischen Rehabilitation, auch wurden keine psychiatrischen stationären Behandlungen absolviert.

Das Beschäftigungsverhältnis mit der Firma XXXX kam nicht zustande. Das Beschäftigungsverhältnis mit der Firma römisch 40 kam nicht zustande.

2.0. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Der oben unter Punkt römisch zwei.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

2.2. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“. Vergleiche dazu auch VwGH, vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032. 2.2. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, Paragraph 45, AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“. Vergleiche dazu auch VwGH, vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032.

Der vorliegende unstrittige Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt.

Die Feststellungen zum Leistungsbezug ergeben sich aus dem Auszug der beim Dachverband der

Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten bzw. aus dem im Akt erliegenden Versicherungsverlauf des AMS.

Dass der bP ein Stellenangebot am 20.11.2024 um 08:48 Uhr via eAMS-Konto übermittelt wurde, ergibt sich aus einem im Akt erliegenden Ausdruck der EDV-Dokumentation der bB und wird auch von der bP nicht bestritten.

Weiters ergibt sich aus diesem Ausdruck, dass die bP die Nachricht erst am 25.11.2024 gelesen hat.

Dass die bP mit dem zuständigen Berater der bB erst am 27.11.2024 telefonisch Kontakt aufnahm, ergibt sich aus einem Vermerk der bB als auch den Angaben der bP selbst.

Weiters ergibt sich auch aus dem Vermerk, dass hinsichtlich der Bedenken zur Zumutbarkeit der angebotenen Stelle über das BDA abgeklärt werden müssen.

Dass die bP niemals eine Bewerbung, welche im Rahmen eines Vorauswahlverfahrens bei der bB einzubringen gewesen wäre, übermittelt hat, ergibt sich aus den Unterlagen als auch den Angaben der bP selbst und ist daher unstrittig.

Bereits am 15.04.2024 wurde vom BBRZ/BDZ ein arbeitsmedizinisches Gutachten erstellt, aus welchem hervorgeht, dass die bP psychischerseits keine Beschwerden angegeben hatte und sie sich psychisch stabil fühle.

Dem Bericht des BBRZ vom 10.05.2024 ist zu entnehmen, dass sich testpsychologisch das Gesamtausmaß der psychischen Belastung der bP nicht erhöht zeigte.

Das Gutachten bzw. der Bericht sind ihrem Inhalt nach schlüssig und nachvollziehbar und zeigen, dass die bP sich in einem stabilen psychischen Zustand befand. Darüber hinaus ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass die bP den Tod ihres Vaters im Jahr 2011 gut aufgearbeitet hat, diesbezüglich war sie nur kurz bei einem Facharzt für Psychiatrie. Verschriebene Medikamente wurden nicht eingenommen, eine weitere psychiatrische oder psychologische Betreuung nahm die bP nicht in Anspruch.

Am 05.12.2024 wurde vom BBRZ/BDZ ein Aktengutachten erstellt, welches zum Schluss kommt, dass die Ablehnung der angebotenen Stelle aus gesundheitlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.

Aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Attestes ihres Hausarztes als auch eines klinisch-psychologischen Befundes einer Fachpsychologin für Klinische Psychologie wurde von der bB eine psychiatrische Untersuchung angeordnet, welche am 26.02.2025 durchgeführt wurde. Die untersuchende Fachärztin für Psychiatrie kam zum Ergebnis, dass eine klinisch relevante psychiatrische Diagnose nicht vorliegt und die Ablehnung der angebotenen Stelle aus medizinischen Gründen psychiatrischerseits nicht gerechtfertigt war. Der Beurteilung zufolge ist die bP aus psychiatrischer Sicht am ersten Arbeitsmarkt einsetzbar.

Weiters ist diesbezüglich auch festzuhalten, dass sich die bP bei der Untersuchung am 26.02.2025 angegeben hat, weder medikamentös psychiatrisch behandelt zu sein, keine regelmäßigen fachärztlichen psychiatrischen Kontrollen wahrzunehmen, noch nie in kontinuierlicher psychotherapeutischer Behandlung gewesen zu sein, bisher auch keine psychiatrische Rehabilitation, keine psychiatrischen stationären Behandlungen absolviert zu haben.

In diesem Zusammenhang wurde am 03.03.2025 ein weiteres Gutachten des BBRZ/BDZ erstellt, welches zum Schluss kam, dass die Ablehnung der angebotenen Stelle aus gesundheitlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.

Die Gutachten des BBRZ/BDZ vom 05.12.2024 und 03.03.2025 sowie die psychiatrische Beurteilung vom 26.02.2025 sind für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar. Gerade die psychiatrische Untersuchung ergab in einer nachvollziehbaren Art und Weise ein medizinisches Bild der bP. In der Beurteilung kommt die Fachärztin für Psychiatrie aufgrund der durchgeführten psychiatrischen Anamnese zu dem für das erkennende Gericht unbedenklichen Schluss, dass bei der bP keine klinisch relevante psychiatrische Diagnose vorliegt und die Ablehnung der angebotenen Stelle durch die bP nicht gerechtfertigt war.

Sowohl die Fachärztin für Psychiatrie als auch die Arbeitsmedizinerin sind im Bereich des BBRZ/BDZ tätig und sind gerade im Bereich der Beurteilung der Vereinbarkeit von Arbeitsstellen mit behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen Fachexperten. Die von der bP beigebrachten Unterlagen einerseits von ihrem Hausarzt als auch von einer Fachpsychologin für klinische Psychologie (laut Webseite XXXX Expertin für Verkehrspsychologische Untersuchungen, zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte und für Nachschulungen in diesen Bereichen) konnten in der Folge die zwei Gutachten als auch die psychiatrische Beurteilung des BBRZ/BDZ nicht entkräften. Für das Gericht ist

darüber hinaus auch ausschlaggebend, dass sowohl die psychiatrische Untersuchung als auch die Gutachtenerstellung vom 03.03.2025 nach dem Einbringungszeitpunkt der angeführten Dokumente der bP und dadurch unter Berücksichtigung des Attestes des Hausarztes und des klinisch-psychologischen Befunds vom 27.01.2025 erfolgten. Sowohl die Fachärztin für Psychiatrie als auch die Arbeitsmedizinerin sind im Bereich des BBRZ/BDZ tätig und sind gerade im Bereich der Beurteilung der Vereinbarkeit von Arbeitsstellen mit behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen Fachexperten. Die von der bP beigebrachten Unterlagen einerseits von ihrem Hausarzt als auch von einer Fachpsychologin für klinische Psychologie (laut Webseite römisch 40 Expertin für Verkehrspsychologische Untersuchungen, zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte und für Nachschulungen in diesen Bereichen) konnten in der Folge die zwei Gutachten als auch die psychiatrische Beurteilung des BBRZ/BDZ nicht entkräften. Für das Gericht ist darüber hinaus auch ausschlaggebend, dass sowohl die psychiatrische Untersuchung als auch die Gutachtenerstellung vom 03.03.2025 nach dem Einbringungszeitpunkt der angeführten Dokumente der bP und dadurch unter Berücksichtigung des Attestes des Hausarztes und des klinisch-psychologischen Befunds vom 27.01.2025 erfolgten.

Einer Aufforderung der bB, eine ergänzende ausführliche Bestätigung des Hausarztes vorzulegen (15.01.2025), kam diese nicht nach. Das erkennende Gericht kann sich dem Eindruck nicht verwehren, dass es sich bei dem Attest des Hausarztes vom 03.01.2025, welches nur einen Satz beinhaltet, um ein Gefälligkeitsgutachten handelt.

Die Vorgangsweise der bP zeigt für den erkennenden Senat, dass die bP an keiner psychischen Beeinträchtigung leidet, da sie sich nicht in diesbezüglicher Therapie befunden hat bzw. auch keine dementsprechende Medikation vorliegt. Vielmehr ist in diesem Bereich von Schutzbehauptungen der bP auszugehen, die nicht erwiesen werden konnten.

### 3.0. Rechtliche Beurteilung:

#### 3.1. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF- Bundesverfassungsgesetz B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 (WV) idgF- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 AIVG, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, (WV) idgF

- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF

- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF

- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idgF- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt. 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 56 Abs. 2 AIVG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AIVG entscheidet über

Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gemäß § 56 Abs. 4 AIVG steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der erforderlichen Anzahl fachkundiger Laienrichter und Ersatzrichter für den Kreis der Arbeitgeber der Wirtschaftskammer Österreich und für den Kreis der Arbeitnehmer der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu. Die vorgeschlagenen Personen müssen über besondere fachliche Kenntnisse betreffend den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BGBl. I Nr. 10/2013). Gemäß Paragraph 56, Absatz 4, AIVG steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der erforderlichen Anzahl fachkundiger Laienrichter und Ersatzrichter für den Kreis der Arbeitgeber der Wirtschaftskammer Österreich und für den Kreis der Arbeitnehmer der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu. Die vorgeschlagenen Personen müssen über besondere fachliche Kenntnisse betreffend den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,).

Gegenständlich liegt Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Abweichend dazu normiert § 56 Abs. 2 AIVG in Verfahren betreffend Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Frist zur Erlassung der Beschwerdevorentscheidung von zehn Wochen. Gemäß Paragraph 14, VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Paragraph 27, ist sinngemäß anzuwenden. Abweichend dazu normiert Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in Verfahren betreffend Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Frist zur Erlassung der Beschwerdevorentscheidung von zehn Wochen.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Die Beschwerdevorentscheidung tritt mangels einer gesetzlichen Regelung nicht außer Kraft, sondern wird zum Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. Dünser, ZUV 2013/1, 17; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 15 VwGVG, K 2; Hauer, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rz. 178

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)